

# Z w e c k v e r e i n b a r u n g

zwischen

der Gemeinde Bobenheim-Roxheim, vertreten durch Bürgermeister Manfred Gräf,

und

der Verbandsgemeinde Heßheim, vertreten durch Bürgermeister Siegfried Fritsche,

Aufgrund der §§ 63 Abs. 2 und 66 des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz (Schulgesetz - SchulG -) vom 06.11.1974 (GVBl. S. 487) in Verbindung mit dem Zweckverbandsgesetz (ZwVG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476) schließen die Vertragspartner folgende Zweckvereinbarung:

## § 1

- (1) Die Gemeinde Bobenheim-Roxheim ist Trägerin der „Grundschule Pestalozzi“ und der „Regionalen Schule Bobenheim-Roxheim“.
- (2) Der Schulbezirk der „Grundschule Pestalozzi“ umfasst ein Teilgebiet der Gemeinde und das Gebiet der Ortsgemeinde Kleinniedesheim im Bereich der Verbandsgemeinde Heßheim.
- (3) Für Schüler aus dem Gebiet der Ortsgemeinde Kleinniedesheim, die eine Hauptschule besuchen wollen, ist die „Regionale Schule Bobenheim-Roxheim“ die zuständige Schule (§ 50 Abs. 3 Satz 3 SchulG).

## § 2

- (1) Die Kosten für das Verwaltungs- und Hilfspersonal sowie den Sachbedarf der in § 1 genannten Schulen trägt die Gemeinde Bobenheim-Roxheim (§§ 61 Abs. 3 u. 62 Abs. 2 SchulG).
- (2) Die Verbandsgemeinde Heßheim beteiligt sich durch Sachkostenbeiträge an den nicht durch spezielle Einnahmen gedeckten Ausgaben der Schulen. Die Sachkostenbeiträge werden für jede Schule separat ermittelt. Ihre Höhe richtet sich nach dem Verhältnis, in dem die Zahl der anrechenbaren Schüler aus dem Gebiet der Verbandsgemeinde Heßheim zu der Gesamtschülerzahl steht.

- (3) Zu den anrechenbaren Schülern der „Grundschule Pestalozzi“ gehören alle Schüler aus der Ortsgemeinde Kleinniedesheim.
- (4) Bei der „Regionalen Schule Bobenheim-Roxheim“ sind anrechenbar
- a) alle Schüler aus der Ortsgemeinde Kleinniedesheim in den Klassenstufen 5 bis 8,
  - b) alle Schüler aus der Verbandsgemeinde Heßheim in der Klassenstufe 9, soweit sie sich nicht auf den Realschulabschluss vorbereiten.
- (5) Maßgeblich ist jeweils die Zahl der Schüler am 01.10. des Jahres, für das die Sachkostenbeiträge ermittelt werden.
- (6) Künftige Bauausgaben werden - soweit sie nicht durch Zuwendungen Dritter gedeckt sind - bei der Berechnung der Sachkostenbeiträge in der Form von Abschreibungen und einer kalkulatorischen Verzinsung von 6 % des Buchrestwertes zum Beginn des Abrechnungsjahres berücksichtigt.

#### § 4

- (1) Die Gemeinde Bobenheim-Roxheim wird im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für den Haushaltsplan die Verbandsgemeinde Heßheim rechtzeitig über die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben informieren und die vorgesehenen Haushaltsansätze mit ihr erörtern.
- (2) Die Verbandsgemeinde Heßheim zahlt die Sachkostenbeiträge nach Aufforderung. Im laufenden Haushaltsjahr sind Abschlagszahlungen in Höhe der voraussichtlichen Sachkostenbeiträge zu entrichten; diese werden in zwei Raten zum 01.04. und 01.10. fällig.
- (3) Die Gemeinde Bobenheim-Roxheim gestattet der Verbandsgemeinde Heßheim die Nachprüfung aller Ausgaben, die Grundlage für die Berechnung der Sachkostenbeiträge waren.

#### § 5

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieser Zweckvereinbarung, die durch die Vertragspartner nicht ausgeräumt werden können, entscheidet auf Antrag eines Vertragspartners die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als Schulbehörde.

§ 6

Diese Zweckvereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2003 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt tritt die Vereinbarung vom 16.11.1995/22.01.1996 außer Kraft.

§ 7

Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann nur unter beidseitiger Zustimmung mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Schuljahres gekündigt werden. Die Aufhebung der Zweckvereinbarung bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde (§ 12 Abs. 2 ZwVG).

Bobenheim-Roxheim, den ...

Heiheim, den ...

(Manfred Grf)  
Brgermeister

(Siegfried Fritsche)  
Brgermeister